

Jahresbericht 2022 des Antidiskriminierungsbeauftragten der Stadt Offenbach am Main Dr. Enno Knobel

Inhalt:

1. Vorbemerkungen
2. Diskriminierungsbeschwerden gegenüber städtischen Stellen
3. Diskriminierungsmeldungen gegenüber nichtstädtischen Behörden oder Dritten
4. Jahresfazit und Ausblick

1. Vorbemerkungen:

Stadtverordnetenversammlung und Magistrat haben mir zum 01. Juni 2021 für zwei weitere Jahre bis zum 31. Mai 2023 die Funktion des ehrenamtlichen Antidiskriminierungsbeauftragten (ADB) der Stadt Offenbach übertragen.

Die meisten Beratungswünsche und Beschwerden erreichten mich telefonisch. Darüber hinaus wurde die E-Mail-Adresse für bereits schriftlich formulierte Kontaktwünsche genutzt. Ich konnte die aktuell eingehenden Anfragen auch im Homeoffice entgegennehmen und bearbeiten. Hilfreich war weiterhin die über den Internetauftritt der Stadt Offenbach zugängliche Dienstleistungsbeschreibung der Antidiskriminierungsstelle, in der die aktuellen datenschutzrechtlichen Bestimmungen berücksichtigt sind.

Während meiner Tätigkeit erhielt ich stets uneingeschränkte Unterstützung seitens des für mich zuständigen Dezernats III.

Der Bedeutung der Arbeit der Antidiskriminierungsstelle (ADS) wurde dahingehend Rechnung getragen, dass der für 2021 vorgelegte Jahresbericht des Antidiskriminierungsbeauftragten im Magistrat zur Kenntnis genommen wurde und von mir am 14.07.2022 im Ausschuss für Soziales und Integration vorgestellt werden durfte.

Informationen zu den rechtlichen Grundlagen und zur Arbeitsweise der Antidiskriminierungsstelle sind den Vorjahresberichten zu entnehmen:

- Entstehungsgeschichte der Stelle
- Rechtliche Grundlagen
- Aufbau und Zuständigkeitsbereiche
- Kommunikation / Kontaktaufnahme / Vernetzung
- Arbeitsweise / Behandlung von Beschwerden

In der täglichen Praxis der Bearbeitung von Diskriminierungsmeldungen erweist sich die Faktensammlung im Einzelfall jeweils als ziemlich zeitraubend und die Beurteilung, wo wirklich eine Diskriminierung nach den Städtischen Antidiskriminierungsrichtlinien vorliegt oder diese lediglich zur Durchsetzung von Interessen ins Feld geführt wird, nicht immer als ganz eindeutig möglich. Letztendlich bleibt dem Antidiskriminierungsbeauftragten im Zweifelsfall nur die Möglichkeit, das subjektive Empfinden einer Diskriminierung des/der Beschwerdeführenden zu

akzeptieren und sie/ihn bei einem berechtigten Anliegen zu beraten und zu unterstützen. Dass die Antidiskriminierungsstelle zwar unabhängig agiert, die Aufgabenstellung des Antidiskriminierungsbeauftragten jedoch vorrangig auf die städtische Verwaltung und Betriebe sowie die Stadtgesellschaften zielt, ist den Beschwerdeführenden darüber hinaus nicht immer leicht zu vermitteln.

Auch wenn das jeweilige Anliegen nicht zu einem Vertretungsauftrag an die ADS führt, bleibt aus Sicht des ADB die häufig wahrzunehmende Befriedigung der Nutzerinnen und Nutzer der Antidiskriminierungsstelle positiv einzuschätzen, mit ihrem Anliegen Gehör und Beratung gefunden zu haben und ernstgenommen worden zu sein.

2. Diskriminierungsbeschwerden gegenüber städtischen Stellen

(Hier wären die Diskriminierungsmeldungen anzuführen, bei deren Behandlung durch die Antidiskriminierungsstelle die Beschwerdeführenden im Rahmen der Beratung um ein aktives Eintreten des ADB gebeten und seiner Entbindung von der gesetzlichen Schweigepflicht (§ 203 StGB) zugestimmt haben. Namen sind vollständig zu anonymisieren.)

Im Jahr 2022 sind keine Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern wegen Diskriminierung durch Mitarbeitende der Stadtverwaltung oder der Eigenbetriebe an die Antidiskriminierungsstelle herangetragen worden, die Interventionen bei Ämtern und Einrichtungen der Stadt notwendig gemacht hätten.

3. Diskriminierungsmeldungen gegenüber nichtstädtischen Behörden oder Dritten

Einige als Diskriminierungsbeschwerden herangetragene Beratungswünsche betrafen eher nachbarschaftliche Streitigkeiten, die an das Schiedsamt weitergeleitet wurden, oder waren bereits gerichtsanhängig, so dass seitens der Antidiskriminierungsstelle keine aussichtsreichen Interventionen mehr möglich waren. Beschwerden über das Jobcenter Mainarbeit wurden grundsätzlich an den für die Mainarbeit zuständigen Ombudsmann verwiesen.

In weiteren Fällen, die andere Behörden, im Auftrag der Stadt Tätige oder Dritte betrafen, wurde die Antidiskriminierungsstelle von den Beschwerdeführenden vorsorglich bzw. begleitend in Kenntnis gesetzt (z.B. Beschwerde über rassistische Wortwahl beim Weihnachtsmarktauftritt einer Band, auf die allerdings eine angemessene Reaktion mit Distanzierung bzw. Entschuldigung der Band, des Veranstalters und des Presseamtes für die Stadt erfolgte - siehe OP und FR vom 02.12.22).

In der Regel war trotzdem eine persönliche oder telefonische Beratung, ggf. auch eine schriftliche Stellungnahme der ADS gefragt. Allerdings bestand in diesem Jahr nur selten eine direkte Interventionsmöglichkeit bzw. -notwendigkeit für die ADS. In allen Fällen erfolgte auch kein Vertretungsauftrag an die ADS.

4. Jahresfazit und Ausblick

Im Jahr 2022 erreichten die Antidiskriminierungsstelle keine Diskriminierungsmeldungen, die nachweisliche Verstöße der städtischen Verwaltung und Betriebe gegen die Städtischen Antidiskriminierungsrichtlinien belegten.

Damit würde sich die bisherige Erfahrung des ADB aus den beiden Beauftragungsperioden bestätigen, dass in weiten Teilen der städtischen Verwaltung mittlerweile ein gediegenes Maß an Sensibilität in Diskriminierungsfragen gewachsen ist. Geforderte Kundenorientierung und Dienstleistungsbereitschaft dürften ihren Teil dazu beigetragen haben. Nicht zu unterschätzen für Betroffene dürften auch die Ansprechmöglichkeiten des bereits gewachsenen vielfältigen innerstädtischen Beratungs- und Vertretungsnetzwerks sein.

Inwieweit die wahrzunehmende Sensibilität auch für die gesamte Stadtgesellschaft zu unterstellen ist, lässt sich unter Berücksichtigung der derzeitigen Aufgabenbegrenzung der Antidiskriminierungsstelle nicht einschätzen. Sicherlich werden von Einzelnen Diskriminierungserfahrungen gemacht, die es nicht bis zu einer Diskriminierungsmeldung ins Rathaus schaffen. Hier könnte eine gezielte Öffnung der ADS zu einer Allgemeinen Antidiskriminierungsstelle hilfreich sein. Dabei wäre die Ergänzung des bereits in der Stadt vorhandenen ehrenamtlichen Engagements durch hauptamtliche Qualität unumgänglich, die öffentlich sichtbar wird, täglich auch für spontane Beratung persönlich präsent ist und eine Vernetzung mit den innerstädtisch in der Antidiskriminierungsarbeit Engagierten sowie mit Kooperationspartnern in der Region und im Land Hessen sicherstellt.

Da die „Amtszeit“ des bisherigen Antidiskriminierungsbeauftragten mit dem 31.05.2023 endet, wäre spätestens zu diesem Zeitpunkt dieser qualitative Sprung für die Antidiskriminierungsstelle der Stadt Offenbach wünschenswert.

Offenbach am Main im Januar 2023
Dr. Enno Knobel